

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst**  
7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

---

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
**1011 Wien**

Eisenstadt, am 27. Mai 1999  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2032  
Mag. Eleonore Wayan

**Zahl:** LAD-VD-B543/53-1999

**Betr:** Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) und begleitendes  
Bundesverfassungsgesetz betreffend Änderung des Bundes-  
Verfassungsgesetzes; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme;  
Auslösung des Konsultationsmechanismus

**Bezug:** 32.830/65-III/A/2/99

In obbez. Angelegenheit nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind die Bemühungen um ein „einheitliches Betriebsanlagenrecht“ bzw. die Grundidee eines „one-stop-shop“-Verfahrens aner kennenswert. Es besteht ho. auch durchaus Verständnis für den auf Grund des Auslaufens der Legislaturperiode vorhandenen Zeitdruck unter den gegebenen Sachzwängen, selbst wenn diese Problemlage in erster Linie auf Versäumnisse des Bundes zurückzuführen ist.

Auch wenn der vorliegende Entwurf in Teilbereichen Verbesserungen gegenüber den Vorentwürfen aufweist, so muss dennoch darauf hingewiesen werden, dass er aus folgenden Gründen als nicht ausgereift und übereilt anzusehen ist:

**I. Allgemeines:**

Vorab darf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die grundsätzlichen Ausführungen in der gemeinsamen Länderstellungnahme verwiesen werden.

Insbesondere ist herauszustreichen, dass das Ziel der Vereinheitlichung des Anlagenrechtes mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf deutlich verfehlt wird. Der Entwurf bringt zwar in weiten Bereichen eine Verfahrenskonzentration, lässt im übrigen jedoch eine Vereinheitlichung des materiellen Anlagenrechtes weitgehend vermissen und gibt sich mit einer mehr als problematischen „Mitanwendung“ von anderen Materiengesetzen im Rahmen des Anlagenverfahrens zufrieden.

Die verfassungsrechtlichen Lösungsansätze – insbesondere die vorgesehene Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung des Anlagenrechtes (Art. 11 Abs. 9) – ist aus der Sicht des Landes völlig inakzeptabel, da hiedurch wesentliche Kompetenzbereiche des Landes bzw. der Gemeinden völlig ausgehöhlt werden. Darüber hinaus ergeben sich auf dem Wege der Aufsichtsbezug des Bundes auf die Landesvollziehung in UVP-Angelegenheiten inakzeptable Eingriffsmöglichkeiten in bisherige Länderkompetenzen.

Desweiteren bestehen grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Vollzugsprobleme, insbesondere hinsichtlich der mehr oder weniger willkürlichen Zuordnung der Anlagen zu den einzelnen Verfahrenstypen, hinsichtlich der Betreiberpflichten, der nunmehr auch immissionsseitigen Betrachtung und vor allem der umfangreichen Verordnungsermächtigungen, die - auf Grund des Umstandes, dass diese Verordnungen noch nicht im Entwurf vorliegen - eine Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes (vor allem auch bezüglich der auf der Kostenseite zu erwartenden Auswirkungen) nahezu unmöglich machen.

Weiters kommt hinzu, dass die Erlassung der erforderlichen Verordnungen in weiten Bereichen das Einvernehmen mit anderen mitbeteiligten Bundesministerien erfordert. Dies wird zur Folge haben, dass bereits die erstmalige Erlassung der erforderlichen Verordnungen auf entsprechende Schwierigkeiten stoßen wird und in weiterer Folge zu befürchten ist, dass einmal erlassene Verordnungen nahezu unabänderbar sein werden.

Ein weiterer Problembereich ist die beabsichtigte Zersplitterung des UVP-Rechtes durch die Aufteilung auf das UGBA einerseits und das UVP-Gesetz andererseits. Alleine diese Aufteilung lässt völlig unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten und

Überschneidungsbereiche zwischen diesen beiden Gesetzen befürchten. Zumindest der Bereich des UVP-Rechtes sollte - wie bisher aus dem Betriebsanlagenrecht der GewO - auch aus UGBA ausgeklammert und im UVP-Gesetz zusammengezogen werden.

Durch die Einführung neuer Prüfverfahren übernimmt Österreich EU-weit eine nach ho. Ansicht überzogene Vorreiterrolle, die unnötige Verfahrensverlängerungen, unnötigen Bürokratismus und vor allem Standortnachteile für die österreichische Wirtschaft befürchten lässt.

Zu den Kostenfolgen ist zu bemerken, dass die in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes enthaltenen diesbezüglichen „Ansätze“ für die versuchsweise Beurteilung der zu erwartenden Kosten keineswegs den einschlägigen Vorgaben entsprechen und letztendlich eigentlich überhaupt keine definitiven Aussagen über die tatsächlich zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes getroffen werden können.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **II.A) Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird:**

#### **Ad Z. 4 betr. Änderung des Art. 11 Abs. 9 B-VG:**

Die vorgeschlagene Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung des Anlagenrechtes muss einerseits wegen der dadurch möglichen völligen Aushöhlung von bisherigen Kernbereichen der Landeszuständigkeiten und andererseits wegen der damit verbundenen unvorhersehbaren Kostenfolgen abgelehnt werden.

#### **Ad Z. 6 betr. Änderung des Art. 118 Abs. 7 B-VG:**

Art. 118 Abs. 7 B-VG hat dzt. folgenden Wortlaut:

„Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Artikels 119a Absatz 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch

eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Absatz 6. „

An diese Bestimmung soll nunmehr folgender Satz angefügt werden:

„In Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen kann die Übertragung durch die Gemeinde selbst erfolgen.“

Hiezu ist folgendes auszuführen:

Nach dem Bgld. Baugesetz 1997, LGBl.Nr. 10/1998, werden

- ◆ geringfügige Bauvorhaben
- ◆ anzeigepflichtige Bauvorhaben und
- ◆ bewilligungspflichtige Bauvorhaben unterschieden.

Aus der Sicht des Bundeslandes Burgenland ist es daher unverständlich, dass von der vorgeschlagenen Änderung nur bewilligungspflichtige Bauvorhaben erfaßt werden. Es darf die Frage aufgeworfen werden, ob in dieser Vorgangsweise eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes erblickt werden kann. Nach ho. Ansicht würde hiedurch der Gleichheitsgrundsatz eindeutig verletzt.

Weiters erscheint es nicht zweckmäßig nur das „Bewilligungsverfahren“ zu übertragen, Benützungsfreigabe und allfällige sonstige baupolizeiliche Maßnahmen, wie z.B. erforderlichenfalls die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nach § 29 Bgld. BauG bei der Gemeinde zu belassen.

Umgekehrt ist der vorliegende Änderungsvorschlag insofern als völlig überschießend anzusehen, als er nicht auf Bauverfahren in Zusammenhang mit in den Geltungsbereich des UGBA fallende Anlagen eingeschränkt ist, sodass es den Gemeinden völlig frei stünde, z.B. auch Vorhaben betreffend Einfamilienhäuser und

sonstige Wohnbauten, ja sogar z.B. Einfriedungen auf die Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Weiters steht die vorgeschlagene Änderung in einem auffallenden Spannungsverhältnis zum ersten und dritten Satz des Art. 118 Abs. 7 B-VG, wonach die Übertragung der Zuständigkeit auf eine Landesbehörde erstens einer Verordnung der Landesregierung und zweitens der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

Offensichtlich soll durch die vorgeschlagene Änderung neben der bereits bisher vorhandenen Übertragungsmöglichkeit eine neue geschaffen werden, wonach es einer Gemeinde ermöglicht werden soll, baubehördliche Bewilligungsverfahren auch ohne Verordnung und ohne Zustimmung der betroffenen Landesregierung (!) auf eine Landesbehörde zu übertragen.

Abgesehen davon, dass es völlig im Belieben der Gemeinden stehen würde, Verfahren und somit Kosten von der Gemeinde zu Landesbehörden zu verlagern, ohne dass sich das Land dagegen wehren könnte, besteht die Gefahr, dass von dieser Möglichkeit von Gemeinden völlig willkürlich Gebrauch gemacht wird und bleibt die Frage offen, ob auch ein „Widerruf“ der Übertragung möglich ist. Es stünde der Gemeinden völlig frei bestimmte Baubewilligungen heute auf Landesbehörden zu übertragen und unter Umständen morgen diese Übertragung wieder zurückzunehmen. Dass hierbei in erster Linie die Übertragung der schwierigen und damit äußerst kostenaufwendigen Verfahren mit Nachbarstreitigkeiten zu erwarten sein wird, sollte auf der Hand liegen. Im Bereich des Personal- und Sachaufwandes wären dadurch massive und vor allem unvorhersehbare Schwankungen zu befürchten. Die vorgeschlagene Vorgangsweise muss daher wegen verfassungsrechtlicher Bedenken und nicht zuletzt auch wegen der damit verbundenen Kostenverlagerung abgelehnt werden.

Sollten (wie auf Grund des vorliegenden Wortlautes durchaus möglich) sämtliche Baubewilligungsverfahren im weitesten Sinne von den Gemeinden zu den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden, so sind auf Grund der im Vorjahr über die von den Baubehörden durchgeführten Bauverfahren erhobenen Daten alleine bei den zusätzlichen Personalkosten Mehraufwendungen für das

Bundesland Burgenland in der Größenordnung von ca. 10,3 Mio. öS zu erwarten. Schränkt man den Übertragungsbereich auf die betriebsanlagenbezogenen Verfahren ein, so sind alleine durch die Übertragung dieser Bauverfahren im Personalkostenbereich immerhin noch Mehraufwendungen in der Größenordnung von ca. 2,6 Mio. öS zu erwarten. Rechnet man für Sachausgaben, Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten (jedoch ohne Reisespesen) noch einen Pauschalsatz von ca. 30 % hinzu, so sind alleine durch diese zusätzlichen Verfahren Mehrkosten von insgesamt 13,4 bzw. 3,4 Mio öS zu erwarten.

## **II.B) Zum Entwurf des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA):**

### **Zu § 1:**

Das Ziel der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen wird – wie schon ausgeführt - durch eine bloße Verfahrenskonzentration unter Weiterbestehen der bisherigen weit verstreuten materiellrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Materiengesetzen und deren bloße „Mitanwendung“ eindeutig verfehlt. An dieser Stelle darf auch darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Entwurf eine einheitliche Terminologie vermissen lässt, da in § 1 nur von einheitlichen Rahmenbedingungen für „Betriebsanlagen“ gesprochen wird, in § 2 und § 3 Z 5 aber auch „sonstige Anlagen“ dem Geltungsbereich dieses Gesetzesentwurfes unterstellt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf offensichtlich für Anlagen, in denen eine von der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommene Tätigkeit im Sinne des § 2 GewO 1994 ausgeübt wird, wie z.B. Buschenschenken nicht gilt, da es sich bei diesen auch nicht um „sonstige Anlagen“ im Sinne des § 3 Z 5 des vorliegenden Entwurfes handelt. Berücksichtigt man nun den Umstand, dass z.B. in gastgewerbliche Betriebsanlagen und in einem Buschenschank im Grunde inhaltlich im wesentlichen die gleiche Tätigkeit, nämlich die Verabreichung von Speisen und Getränken ausgeübt wird, so kann bereits an Hand dieses Beispielen ausreichend illustriert werden, dass das Ziel „einheitlicher“ Rahmenbedingungen wieder einmal nicht erreicht wird.

Da die Verfahren durch die bloße „Mitanwendung“ anderer materiellrechtlicher Bestimmungen insbesondere für den Antragsteller mehr als unübersichtlich werden, und sich für gegen eine Anlage auftretende Nachbarn womöglich zusätzliche

Ansatzpunkte für Verfahrensverschleppungen ergeben, sind daher gravierende Nachteile für den Wirtschaftsstandort Österreich zu befürchten.

**Zu § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Z 5:**

Da der Bereich „sonstiger Anlagen“ nach ho. Ansicht nicht ausreichend definiert ist, sind speziell in diesem Bereich zahlreiche Vollzugs- und Abgrenzungsprobleme zu erwarten.

**Zu § 5 und den bezughabenden Anhängen:**

Die Zuordnung der Betriebsanlagen zu den einzelnen Verfahrensarten erfolgt teilweise mehr oder weniger willkürlich und ist zum Teil logisch nicht nachvollziehbar bzw. unverständlich (z.B. die Zuordnung von Gastgewerbebetriebsanlagen zum vereinfachten Verfahren in Z 201 der Anlage: „Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gem. § 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994, mit mehr als 40 Verabreichungsplätzen und höchstens Hintergrundmusik, sonst 0“).

Ob die vorliegenden Formulierungen für die Zuordnung der jeweiligen Betriebsanlagen zu den einzelnen Verfahrensarten für einen Laien, insbesondere für die einzelnen Wirtschaftstreibenden ausreichend verständlich sind, muss nachdrücklich in Frage gestellt werden. Aus ho. Sicht dürfte es einem Wirtschaftstreibenden, der eine Betriebsanlage errichten will, bei den vorliegenden Regelungen nur sehr schwer möglich sein festzustellen, welcher Verfahrensart seine Anlage zuzuordnen ist. Nach ho. Ansicht sollte jedoch gerade ein Gesetz, mit dem „einheitliche Rahmenbedingungen für Betriebsanlagen zur Verbesserung der Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung“ geschaffen werden sollen, nicht nur für Fachleute mit entsprechendem Insiderwissen, sondern insbesondere für Wirtschaftstreibende und hier vor allem für die so dringend benötigten Jungunternehmer verständlich sein.

Darüber hinaus ist – wie gleichfalls schon ausgeführt - auf Grund des Umstandes, dass die Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen dem vereinfachten Verfahren zugeordnet werden, nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales erlassen werden kann, zu befürchten, dass eine einmal vorhandene Verordnung in weiterer Folge

kaum mehr abgeändert werden kann, da – insbesondere bei einer etwaigen Änderung der politischen Verhältnisse nach Wahlen – das erforderliche Einvernehmen über Inhalt und Umfang der erforderlichen Änderung nur schwer oder gar nicht zu erreichen sein wird (dies wird auch durch die bisherigen Erfahrungen mit ähnlichen Verordnungsermächtigungen wie z.B. der VbF – Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - bestätigt, da bisher eine Anhebung der wirtschaftsfeindlich niedrigen Höchstlagermengen für oberirdische Lagerbehälter immer am mangelnden Einvernehmen mit den mitbeteiligten Bundesministern gescheitert ist.)

### **Zu § 7:**

Die im ersten Absatz vorgesehene immissionsseitige Betrachtungsweise für genehmigungsfreie Anlagen wird insbesondere bei Nachbarschaftsstreitigkeiten und daran anschließenden Strafverfahren zu nahezu unlösbaren Auslegungsdifferenzen zwischen Wirtschaftstreibenden, Nachbarn und Behörden und somit zu gravierenden Vollzugsproblemen führen, wenn es darum geht, in einem Strafverfahren nach § 64 Abs. 3 Z 17 UGBA festzustellen, ob durch eine Änderung einer Betriebsanlage Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehr oder in anderer Weise nicht allenfalls unzumutbar belästigt wurden (denn falls eine unzumutbare Belästigung durch eine Änderung vorliegt, ist nunmehr ein Strafverfahren nach § 64 Abs. 3 Z 17 durchzuführen!).

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass in Abs. 1 von einer immissionsseitigen, in Abs. 2 bei der zu erlassenden Verordnung hingegen von einer emissionsseitigen Betrachtungsweise ausgegangen wird!

Da zufolge § 7 Abs. 3 für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer genehmigungsfreien Anlage auf Antrag des Projektwerbers oder Inhabers ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 durchzuführen ist, ist in Anbetracht der vorstehend aufgezeigten Probleme mit einer erheblichen Anzahl von derartigen (bisher nicht erforderlichen) Verfahren zu rechnen, weil zahlreiche Anlageninhaber zur Vermeidung dieser Probleme (und insbesondere Strafanzeigen wegen Nichteinhaltung der in § 7 Abs. 1 enthaltenen Gebote), zur Erzielung einer größeren Rechts- und Bestandssicherheit in das vereinfachte Genehmigungsverfahren ausweichen werden.



Die hierfür erforderlichen Mehrkosten werden allein im Bereich der hierfür erforderlichen zusätzlichen Personalkosten (d.h. ohne Sachaufwand) auf 2.230.683,- öS geschätzt. Rechnet man für Sachausgaben, Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten (jedoch ohne Reisespesen) noch einen Pauschalsatz von ca. 30 % hinzu, so sind alleine durch diese zusätzlichen Verfahren Mehrkosten von insgesamt ca. 2.899.887,90 öS zu erwarten.

Den Behauptungen zu den Kostenfolgen in den Erläuterungen, wonach „zahlreiche Betriebsanlagen, die bislang genehmigungspflichtig waren, nunmehr genehmigungsfrei sind und daher ein diesbezügliches Genehmigungsverfahren entfallen werde und davon ausgegangen werde, dass von der in Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit des Antrages auf ein vereinfachtes Verfahren nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden wird, wo bislang eine Genehmigungspflicht bestand“, kann in Anbetracht der mehr als problematischen Strafbestimmung in Verbindung mit der in Abs. 1 vorgesehenen immissionseitigen Beurteilung keinesfall gefolgt werden. Es wird nach ho. Einschätzung eher der gegenteilige Fall eintreten, dass verunsicherte Anlageninhaber im Interesse einer größeren Rechts- und Bestandssicherheit für ihre Anlage vorsichtshalber in das vereinfachte Genehmigungsverfahren ausweichen werden.

#### **Zu § 8:**

Gegenüber der bisherigen Rechtslage neu eingeführt wurden die in Z 3 und 4 angeführten Feststellungsverfahren, die ebenfalls zu erheblichen Mehraufwendungen führen werden.

#### **Zu § 9:**

Durch Abs. 1 Z 3 wird denjenigen Standortgemeinden, die die Baurechtskompetenzen an das Land übertragen in diesem Verfahren auch noch Parteistellung eingeräumt (im Falle von „ungeliebten Anlagen“ frei nach dem Motto: Lieber nicht selbst entscheiden, sondern bei der delegierten Behörde über die Geltendmachung der Parteistellung bekämpfen). Zu den Kostenfolgen darf auf die Ausführungen zu Z. 6 betr. Änderung des Art. 118 Abs. 7 B-VG verwiesen werden. Die in § 9 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Parteistellung „anderer Personen und Organe, soweit ihnen nach den mitanzuwendenden Vorschriften (§ 14 und § 43 Abs. 2)

Parteistellung zukommt“, führt zu einer beachtlichen Unübersichtlichkeit mit entsprechenden Vollzugsproblemen im Bereich der Parteistellung.

**Zu § 12:**

Gegen die „Mediation“ bestehen insofern Bedenken, als zu befürchten ist, dass als Ergebnis letztendlich nur weitere Verfahrensverzögerungen eintreten werden.

**Zu § 13:**

Der in § 13 Abs. 1 Z 6 offensichtlich gemeinte „integrierte Ansatz zur immissionsseitigen Betrachtung von erheblichen Belastungen der Umwelt“ erscheint insbesondere bei herkömmlichen Anlagen überflüssig, da sich auch die vorhergehenden Ziffern letztlich mit Umweltauswirkungen befassen. Durch die Z. 6 taucht zusätzlich das Problem auf, dass plötzlich ein von den vorhergehenden Ziffern abweichender Beurteilungsmaßstab eingeführt wird. Während z.B. Lärm nach Z 3 die Nachbarn bloß nicht „unzumutbar belästigen“ darf, ist zufolge Z 6 auch bereits eine „erhebliche Belastung der Umwelt“ durch Lärm zu vermeiden, unabhängig davon ob überhaupt Nachbarn vorhanden sind oder nicht.

Darüber hinaus führt der zufolge § 13 Abs. 1 Z 6 nunmehr bei allen Anlagen eingeführte integrierte Ansatz wahrscheinlich zu erheblichen Mehrkosten bei Verfahren, da nunmehr sämtliche Umweltauswirkungen über das bisher in § 74 GewO 1994 gekannte Ausmaß hinaus geprüft und damit wesentlich mehr Sachverständige als bisher beigezogen werden müssen. Der integrierte Ansatz bei der immissionsseitigen Beurteilung der Auswirkungen einer Anlage sollte auf IPPC- und UVP-Verfahren eingeschränkt werden.

**Zu § 14:**

Hinsichtlich der Problematik betreffend die Übertragung der Baurechtskompetenz darf auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Da letztlich wesentliche Bereiche vor allem hinsichtlich WRG, Abfallrecht etc. ausgeklammert werden, wird die Zielsetzung eines One-Stop-Shop – Verfahrens eindeutig verfehlt!

**Zu § 16:**

Diese Bestimmung stellt offensichtlich den Nachfolger des bisherigen § 354 GewO 1994 dar, wobei aber der bisherige Hauptanwendungsfall des § 354 1. Fall ohne erkennbare Begründung ersatzlos entfallen ist bzw. nicht übernommen wurde.

**Zu § 19:**

Es darf zum wiederholten Male angemerkt werden, dass der „Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern“ in ländlichen Siedlungsgebieten mit Einfamilienhausstruktur und Wochenpendlern keinen Sinn ergibt und praktisch kaum durchzuführen ist.

**Zu § 21:**

Die zu erwartenden Kostenfolgen sind ohne die in Abs. 1 angeführte Verordnung kaum realistisch abschätzbar.

Geht man jedoch davon aus, dass pro Verwaltungsbezirk ca. 20 derartige mobile Betriebseinrichtungen vorhanden sind und pro Gerät und Jahr 52 Einsatzorte in Frage kommen, ist für das Bundesland Burgenland mit insgesamt 9360 Anzeigen pro Jahr und alleine im Personalbereich mit Mehrkosten von 18,618.758,-- öS zu rechnen.

Rechnet man für Sachausgaben, Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten (jedoch ohne Reisespesen) noch einen Pauschalsatz von ca. 30 % hinzu, so sind durch diese zusätzlichen Verfahren Mehrkosten von 24,204.385,40 öS zu erwarten.

**Zu § 23:**

Im Abs. 4 sollte klargestellt werden, dass unter wesentlichen Änderungen, die das Emissionsverhalten der Betriebsanlage nicht nachteilig beeinflussen, Änderungen zu verstehen sind, bei denen der Genehmigungs-Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

**Zu § 25:**

Die Differenzierung bei den Fristen für die wiederkehrende Überprüfung zwischen 5 und 6 Jahren erscheint entbehrlich. Im Interesse des Wirtschaftsstandortes Österreich darf daher vorgeschlagen werden, als einheitliche Frist für die wiederkehrende Überprüfung eine Frist von sechs Jahren festzusetzen.

Die Vorgangsweise bei genehmigungsfreien Anlagen erscheint insofern inkonsequent, als für genehmigungsfreie Anlagen zwar Betreiberpflichten, aber keinerlei Eigenüberwachung vorgesehen sind. Es sollten daher bei den genehmigungsfreien Anlagen entweder die Betreiberpflichten entfallen oder diese durch eine Eigenüberwachung ergänzt werden.

Um einen einheitlichen Standard bei der Eigenüberwachung erreichen zu können, sollte auch die ISO 14.001 einbezogen werden.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Unübersichtlichkeit der Rechtslage durch mitanzuwendende Rechtsvorschriften auch für die Eigenüberwachung ein nicht zu unterschätzendes Problem darstellt. Es muss nachdrücklich in Frage gestellt werden, ob der Betriebsinhaber bzw. die beauftragten Gewerbetreibenden überhaupt in der Lage sind, alle „mitanzuwendenden Rechtsvorschriften“ und die „in diesen vorgesehenen“ und „unberührt bleibenden Regelungen“ zu überblicken.

**Zu § 25 Abs. 4** darf die Frage aufgeworfen werden, was eine „angemessene Frist“ ist. Hier scheint eine hinsichtlich der Fristsetzung letztlich völlig unbestimmte Norm vorzuliegen.

**Zu § 25 Abs. letzter Satz** muss die Frage aufgeworfen werden, ob zu den „sonst nach diesem Gesetz für die Betriebsanlage geltenden betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften“ auch die mitanzuwendenden Bestimmungen gehören.

**Zu § 26:**

Die Ausweitung der Überwachungspflicht auch auf genehmigungsfreie Anlagen zieht neben der damit verbundenen Haftungsproblematik bei nicht ausreichender Überwachung auch beträchtliche Kostenfolgen nach sich.

Durch diese Ausweitung der Überwachungspflicht auf genehmigungsfreie Anlagen wird mit zusätzlichen Personalkosten von 161.190,-- öS gerechnet.

Rechnet man für Sachausgaben, Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten ohne Reisespesen noch einen Pauschalsatz von ca. 30 % hinzu, so sind durch diese zusätzlichen Verfahren Mehrkosten von 209.547,-- öS zu erwarten.

Da – abgesehen von amtshaftungsrechtlichen Bestimmungen - in der bisherigen Rechtslage im Bereich des § 338 GewO 1994 nur ein Überprüfungsrecht, aber keine Überprüfungspflicht verankert war, ist durch die nunmehrige Einführung einer Überprüfungspflicht alleine im Bereich der zusätzlich zur bisherigen Überwachungstätigkeit notwendigen Verfahren mit einem Mehraufwand im Personalkostenbereich von 3.896.270,-- öS zu rechnen.

Rechnet man für Sachausgaben, Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten ohne Reisespesen noch einen Pauschalsatz von ca. 30 % hinzu, so sind durch diese zusätzlichen Verfahren für das Bundesland Burgenland Mehrkosten von 5.065.151,- öS zu erwarten.

Es sollte daher die verpflichtende Überwachung auf das gemeinschaftsrechtlich notwendige Ausmaß, d.h. auf IPPC- bzw. UVP-pflichtige Anlagen eingeschränkt werden. Hinsichtlich der übrigen Anlagen sollte auf ein Überprüfungsrecht (aber keine Überprüfungspflicht!) im Sinne des bisherigen § 338 GewO 1994 zurückgegangen werden.

**Zu § 27:**

Dem Wortlaut zufolge müßte bei jeder Übertretung des UGBA bzw. bereits einem bloßem Verdacht irgendeiner Übertretung des UGBA (selbst wenn dieses nach § 64 gar nicht strafbar ist!?) unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens eine Verfahrensordnung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erlassen werden.

Diese Bestimmung sollte daher ebenfalls auf den Umfang des bisherigen § 360 GewO 1994 eingeschränkt werden.

**Zu § 30:**

Es darf die Frage aufgeworfen werden, ob die vom Regelungsumfang her durchaus ähnlichen §§ 27 und 30 nicht in einem Paragraphen zusammengezogen werden

sollten, um sämtliche Zwangsmaßnahmen in einer einzigen Bestimmung (ähnlich dem bisherigen § 360 GewO 1994) zu konzentrieren.

**Zu § 31:**

In Abs. 4 sollte zur Vermeidung unnötiger Erhebungen nicht ein neuerliche Anzeige, sondern gleich ein Nachweis, dass die angezeigten oder aufgetragenen Vorkehrungen auch tatsächlich getroffen wurden, vorgeschrieben werden.

**Zu § 32:**

Es darf die Frage aufgeworfen werden, ob die Zuständigkeitskonzentration des Abs. 1 insbesondere im Bereich der Kontrollen und Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auch für Bauverfahren gilt. Bejahendenfalls müsste unabhängig von der Tatsache, dass eine derartige Auslegung in offenem Widerspruch zur vorgeschlagenen Änderung des Art. 118 Abs. 7 B-VG (wonach nur Baubewilligungsverfahren delegiert werden können) stehen würde, mit erheblichen Mehrkosten gerechnet werden.

**Zu § 33:**

Diesbezüglich darf insbesondere auf die gemeinsame Länderstellungnahme verwiesen werden.

Für den Bereich des Bundeslandes Burgenland müsste im Bereich Personalkosten mit einem Mehraufwand von 143.640,-- öS gerechnet werden.

Rechnet man für Sachausgaben, Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten ohne Reisespesen noch einen Pauschalsatz von ca. 30 % hinzu, so sind alleine durch diese zusätzlichen Berichte Mehrkosten von 186.732,-- öS zu erwarten.

**Zum 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes (§§ 35 – 41)**

**Grundsätzliches:**

Da neben dem 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes § 35 Abs. 2 zufolge trotzdem auch die sonst in Betracht kommenden Bestimmungen für diese Anlagen gelten, wird die Rechtslage hiedurch noch zusätzlich kompliziert und bedingt durch das Zusammenspiel von IPPC-Vorschriften, „normalen“ Betriebsanlagenvorschriften und mitanzuwendenden Rechtsvorschriften endgültig unübersichtlich. Von einer Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung kann hier wohl endgültig nicht mehr gesprochen werden.

Seitens des Bundeslandes Burgenland werden zwar insbesondere die durch die Umsetzung der IPPC-Richtlinie entstandenen Sachzwänge anerkannt, hinsichtlich des für den vorliegenden Entwurf behaupteten Zeitdruckes darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Notwendigkeit der Umsetzung der IPPC-Richtlinie schon längere Zeit bekannt ist und daher nicht als Begründung für eine übereilte Anlaßgesetzgebung akzeptiert werden kann.

Inhaltlich muss darauf hingewiesen werden, dass auf die in Frage kommenden Anlagen dem Wortlaut des § 35 Abs. 2 zufolge neben diesem Abschnitt auch die sonst in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und damit für die Genehmigung sowohl § 13 als auch § 38 anzuwenden sind. Da § 13 und § 38 jedoch hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nicht deckungsgleich sind (es auf Grund der Umsetzung der IPPC-Richtlinie auch gar nicht sein können) entsteht zwangsläufig ein Spannungsverhältnis zwischen diesen Bestimmungen und bleibt die Frage offen, wie vorzugehen ist, wenn eine Anlage zwar die Genehmigungsvoraussetzungen des § 13, nicht aber die Voraussetzungen des § 38 erfüllt.

Hinsichtlich des in § 38 Abs. 2 definierten Begriffes der Umweltverschmutzung ist zu hinterfragen, was eine „Störung von Annehmlichkeiten“ ist bzw. wie weit dieser Begriff gehen kann.

Bedingt durch die Verwendung zahlreicher unbestimmter Gesetzesbegriffe sind gerade im Bereich des 2. Hauptstückes gravierende Vollzugsschwierigkeiten und äußerst aufwendige Verfahren zu erwarten.

Der Behauptung in den Erläuterungen, dass diese Betriebsanlagen – bis auf landwirtschaftliche Anlagen – schon bisher nach der GewO 1994 genehmigungspflichtig sind und die IPPC-Richtlinie als wesentliche Neuigkeit lediglich den „integrierten Ansatz, bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen bringt, der allerdings bei Anlagen dieser Größenordnung faktisch schon bisher beachtet wurde und daher kein diesbezüglicher Mehraufwand zu erwarten“ sei, kann keinesfalls gefolgt werden. Entgegen der bisherigen Rechtslage wird in Zukunft die Beurteilung derartiger Projekte alleine schon durch den zwingend vorgesehenen integrierten Ansatz bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen wesentlich aufwendiger sein. Hinzu kommt noch die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungen (§ 40) und die Überwachung der Anpassung von bestehenden Betriebsanlagen (§ 65 Abs. 3).

Die diesbezüglichen Mehraufwendungen werden im ho. Zuständigkeitsbereich auf ca. 6 Mio öS geschätzt.

### **Zum 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes (§§ 42 – 56)**

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Zersplitterung und Aufteilung des UVP-Rechtes auf mehrere Materiegesetze wegen der damit verbundenen Probleme (hinsichtlich der Details darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die gemeinsame Länderstellungnahme verwiesen werden) abgelehnt wird.

Es mag zwar richtig sein, dass die Bestimmungen über Umweltverträglichkeitsprüfungen vereinfacht wurden, dafür ist aber eine beträchtliche Ausweitung der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt. Letztlich führt dies zu beachtlichen zusätzlichen Mehraufwendungen. Aus ho. Sicht muss davon ausgegangen werden, dass alleine für das Bundesland Burgenland durch die Ausweitung der UVP-pflichtigen Vorhaben zwei zusätzliche UVP-Verfahren im Jahr und damit (selbst wenn man nur die in den Erläuterungen angegebenen Gesamtkosten eines UVP-Verfahrens ansetzt) Mehrkosten in Höhe von 2.440.000.- öS zu erwarten sind.

Darüber hinaus darf abschließend angemerkt werden, dass massive Bedenken dahingehend bestehen, dass bereits bekannte Vollziehungsprobleme aus dem



derzeitigen UVP-G-Bereich nunmehr in das Betriebsanlagenrecht übertragen werden.

### **Zum 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes (§§ 57 – 61)**

#### **Grundsätzliches:**

Unabhängig von der notwendigen Umsetzung ist mit diesen Bestimmungen ein erheblicher Aufgabenzuwachs für die Behörden verbunden. Die behauptete Kostenneutralität muss daher bezweifelt werden.

Die in § 60 Abs. 10 verankerte Verordnungsermächtigung ist ausgesprochen weitreichend. Da sie wesentliche zusätzliche Verpflichtungen für Anlagenbetreiber und Behörden bringen wird, sind entsprechende Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die beträchtliche Ausweitung gegenüber den Anforderungen des bisherigen Störfallrechtes unumgänglich.

### **Zum 3. Hauptstück (§§ 52ff)**

#### **Zu § 62:**

Die Überstellung des Anlagenrechtsvollzugs in die selbständige Landesverwaltung wird grundsätzlich begrüßt. Insgesamt ist auf Grund der vorstehenden Ausführungen damit jedoch ein erheblicher Mehraufwand für die Länder verbunden.

#### **Zu § 64:**

Die Strafsanktionen haben sich gegenüber der derzeitigen Rechtslage verfünf- bis verzehnfacht! Es sind daher gravierende Auswirkungen schon bei relativ geringfügigen Verstößen zu erwarten, weshalb die Frage aufgeworfen werden muss, ob damit nicht letztlich eine Existenzbedrohung für kleine Betriebe verbunden sein kann.

### **III. Kosten – Allgemein:**

Für das Bundesland Burgenland wird der Mehraufwand auf Grund der vorerst zur internen Verwendung vorgesehenen und als Beilage (**Anlage B**) angeschlossenen Kostenrechnung unter Berücksichtigung der möglichen Übertragung der Bauverfahren (**Anlage A**) auf insgesamt über 50 Mio. öS geschätzt.

**Aufgrund dieser Kostenfolgen, welche in krassem Widerspruch zu den „Kostenschätzungen“ des Bundes mit Verweis auf die eintretenden Synergieeffekte und die damit verbundenen Einsparungen stehen, behält sich das Land Burgenland vor, hinsichtlich dieses Entwurfes den Konsultationsmechanismus in Gang zu setzen, falls die Tragung dieser entstehenden Mehrkosten durch den Bund nicht gewährleistet wird.**

Darüberhinaus sei angemerkt, dass diese Kostenaufstellung, nur eine vorläufige Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, basierend auf die Erfahrungswerte und vorhandenen Daten der letzten Jahre ist, zumal aufgrund der weitreichenden Verordnungsermächtigungen keine verlässlichen Angaben über die dem Land im Falle der Erlassung derartiger Verordnungen entstehenden Kosten gemacht werden können.

Die tatsächliche finanzielle Mehrbelastung wird durch genaue Erhebungen in den einzelnen Bereichen und durch ein detailliertes Informationsmaterial festzustellen sein.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
i.V. Dr. Hicke eh.

F.d.R.d.A.:

